

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 23 Mindelheim, 30. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule (Verbandssatzung)	210
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	214
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	216

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule
(Verbandssatzung)

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG – BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2, Art. 29, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG – BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) jeweils in der derzeit gültigen Fassung mit Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.06.2022, Gesch.-Nr. 24 - 027 folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Mindelheim Mittelschule“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mindelheim.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Sprengelgemeinden Apfeltrach, Dirlewang, Eggenthal, Kammlach, Mindelheim, Stetten, Unteregg.
- (4) Aufgabe des Schulverbandes ist die Einrichtung und der Betrieb der Mittelschule Mindelheim.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheit.

§ 4

Zuständigkeit des Schulverbandvorsitzenden

Der Schulverbandvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen (Art. 36 KommZG).

§ 5

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Mindelheim geführt.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) und erhalten kein Sitzungsentgelt.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden –;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 Buchstabe c) wird wie folgt geregelt:

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung gemäß Abs. 3 erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Der Schulverbandsvorsitzende und der Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsentgelt von 10,00 €.

Die Pauschale für selbstständig Tätige wird auf 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer festgesetzt.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Finanzbedarf

(1) Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der Raten nach Abs. 3 noch nicht erlassen sein, werden die fälligen Teilbeträge in einem Betrag erhoben.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2016 außer Kraft.

Mindelheim, 24. Juni 2022
SCHULVERBAND MINDELHEIM MITTELSCHULE

Dr. Stephan Winter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.06.2022, Gesch.-Nr. 24 - 027 erteilt.

III.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule liegt in der Zeit vom 04.07.2022 bis 04.08.2022 im Rathaus der Stadt Mindelheim, SG 46 (Zimmer 206) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule liegt während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim, SG 46 (Zimmer 206) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf	389.500 €
und im	

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf	130.000 €
---	-----------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2021 von insgesamt 186 Schülern besucht.

- b) Die Gesamtzahl von 186 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	94
Apfeltrach	32
Stetten	7
Unteregg	44
Eggenthal	9

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 297.600 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.600,00 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	150.400,00 €
Apfeltrach	51.200,00 €
Stetten	11.200,00 €
Unteregg	70.400,00 €
<u>Eggenthal</u>	<u>14.400,00 €</u>
Gesamt	297.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Dirlewang, 28. Juni 2022
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.450 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.034.572 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 38.400 € festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 38.400,00 €	ergibt	11.520,00 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 38.400,00 €	ergibt	6.720,00 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 38.400,00 €	ergibt	6.720,00 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 38.400,00 €	ergibt	13.440,00 €
Verbandssumme:			38.400,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 23.516 € festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 23.516,00 €	ergibt	7.054,80 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 23.516,00 €	ergibt	4.115,30 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 23.516,00 €	ergibt	4.115,30 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 23.516,00 €	ergibt	8.230,60 €
Verbandssumme:			23.516,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Erkheim, 24. Juni 2022
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Bail
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 22.06.2022, Gz.: 24 - 9410.0 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Alex Eder
Landrat